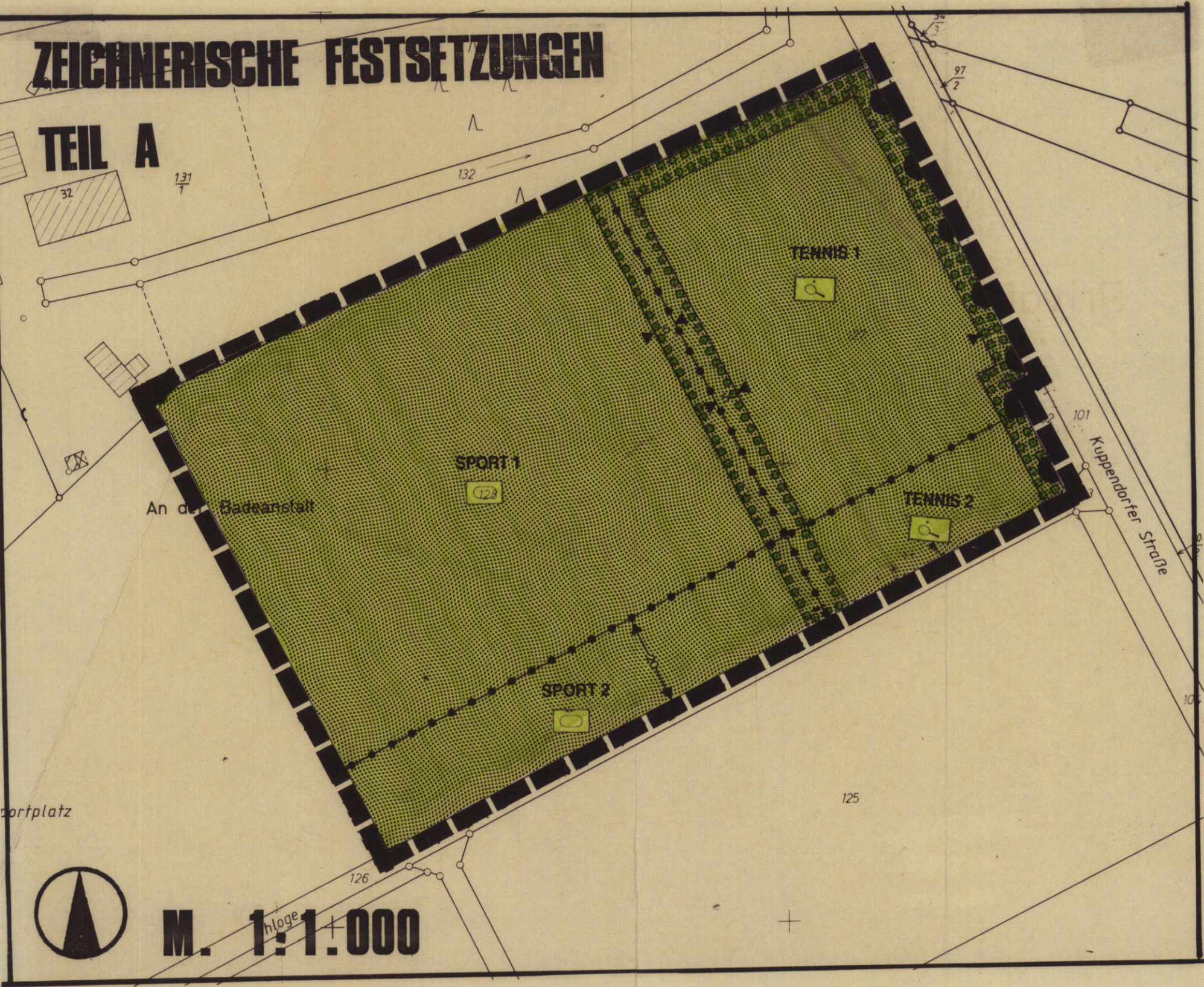


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

TEIL A



TEIL B

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN Privat

SPORTPLATZ
TENNISPLATZ

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

STELLPLÄTZE

DIE ANLAGE VON STELLPLÄTZEN IST NUR IN DEN ALS SPORT 2 SOWIE TENNIS 2 GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

TENNIS 2

IN DEM ALS TENNIS 2 GEKENNZEICHNETEN BE- REICH IST DIE ERRICHTUNG EINER BAULICHEN ANLAGE ZULÄSSIG. DIE MAXIMALE GESCHOSS- FLÄCHE IST AUF 250 QM BEGRENZT.

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DER IM PLAN ALS FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETE BEREICH IST FLÄCHENDECKEND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. ALS AN- HALTSPUNKT DIENT FOLGENDE PFLANZLISTE:

BÄUME:

TRAUBENEICHE - QUERCUS PETRAEA
STIELEICHE - QUERCUS ROBUR
SANDBIRKE - BETULA PENDULA
VOGELBEERE - SORBUS AUCUPARIA
HAINBUCHE - CARPINUS BETULUS
SALWEIDE - SALIX CAPREA
BERGAHORN - ACER PSEUDOPLATANUS
SOMMERLINDE - TILIA PLATYPHYLLOS
ESCHE (AUF KALK) - FRAXINUS EXCELSIOR

STRÄUCHER:

HASEL - CORYLUS AVELLANA
WEIBDORN - CRATAEGUS MONOGYNA
HUNDSROSE - ROSA CANINA
SCHLEHE - PRUNUS SPINOSA
HARTRIEGEL - CORNUS MAS
WASSER-SCHNEEBALL - VIBURNUM OPULUS
SCHW. HOLUNDER - SAMBUCUS NIGRA
BROMBEERE - RUBUS FRUTICOSUS
FELDAHORN (AUF KALK) - ACER CAMPESTRE

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGSEITZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.16 "FREIZEITFLÄCHEN, BE- STEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FEST- SETZUNGEN (TEIL B), ALS SATZUNG BSCHLOS- SEN.

KIRCHDORF, DEN 22.06.1994
L.S. *(Signature)*
BÜRGERMEISTER/GEMEINDEDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.03.92 DIE AUFSTEL- LUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 "FREIZEIT- FLÄCHEN" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 07.05.92 ORTSÜBLICH BE- KANTGEMACHT WORDEN.

KIRCHDORF, DEN 22.06.94

(Signature) im Auftrage
GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 04. Juli 1994 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Ver- letzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Diepholz, den 01. Sept. 1994

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:

(Hillen)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.05.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURF- BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖF- FENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖF- FENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.02.1993 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜN- DUNG HABEN VOM 20.07.93 BIS 14.08.93 GE- MÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELE- GEN.

KIRCHDORF, DEN 22.06.1994

(Signature) im Auftrage
GEMEINDEDIREKTOR

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF IST IN SEI- NER SITZUNG AM _____ DEN IN DER GENEH- MIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ AZ.: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLA- GEN/ MASSGABEN BEIGETREten. DER BEBAU- UNGSPLAN HAT ZURVOR WEGEN DER MASSGA- BEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLI- CHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.

KIRCHDORF, DEN _____

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE
FLUR 12
MASSTAB 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGE- SETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SO- WIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄN- DIGE NACH (STAND VOM 09.05.94). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DER ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 09.06.94

KATASTERAMT SULINGEN

AZ.: *(Signature)*
(Wieting)
Verm. Oberat

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.02.94 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SAT- ZUNG NACH § 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜN- DUNG NACH § 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

KIRCHDORF, DEN 22.06.1994

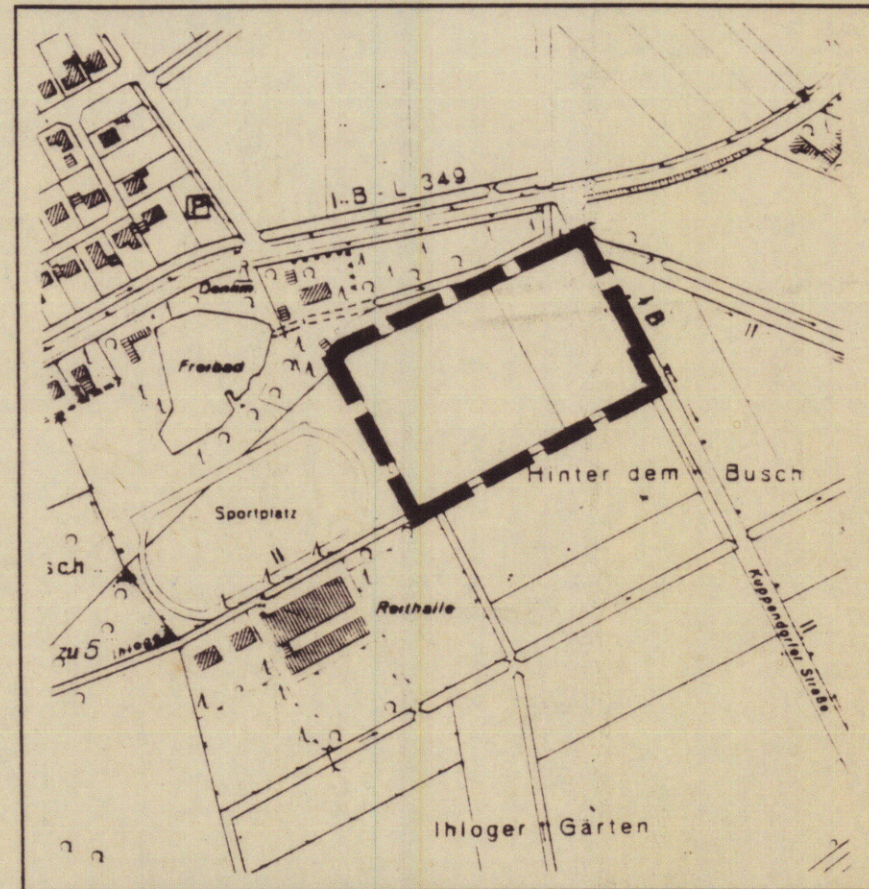
(Signature) im Auftrage
GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE KIRCHDORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 16

"FREIZEITFLÄCHEN"



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

ORIGINAL

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR. 2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
23.03.1993	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVER- FAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 12.10.1994 IM AMTSBLATT Nr. 22 Res. Bez. Hannover BEKANTGEMACHT WORDEN. DER BEBAU- UNGSPLAN TRITT DAMIT AM 12.10.1994 IN KRAFT.

KIRCHDORF, DEN 04.11.1994
L.S. *(Signature)*
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT- TRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDE- KOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

KIRCHDORF, DEN _____
(L.S.) *(Signature)*
(GEMEINDEDIREKTOR)